

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 948

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 948, Rn. X

BGH 1 StR 443/10 - Beschluss vom 17. September 2013 (LG München II)

Unterbliebene Belehrung über die Risiken einer Absprache (Beruhen).

§ 257c Abs. 5 StPO; § 337 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München II vom 9. März 2010 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "gemeinschaftlichen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in 259 1
tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit vier Fällen der Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Betreiben eines
Bankgeschäfts" zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gegen diese Verurteilung wendet sich der
Angeklagte mit seiner auf die Rüge einer Verletzung des § 257c Abs. 5 StPO und die näher ausgeführte Sachrüge
gestützten Revision.

Die Revision hat bereits mit der Rüge, der Angeklagte sei nicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO über die Risiken einer 2
Absprache belehrt worden, Erfolg (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 - 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10 und 2
BvR 2155/11 Rn. 99, NJW 2013, 1058, 1067; Senat, Beschluss vom 1 2 11. April 2013 - 1 StR 563/12). Eine
Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers kann hier nicht ausgeschlossen werden (vgl. dazu BVerfG aaO Rn. 99, 127).